

13. April 2022

Die Ausschüsse 3 und 2 bitten gemeinsam die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 29./30. April 2022 wie folgt zu beschließen:

**Antrag:**

- 1. § 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.**
- 2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.**

**Begründung:**

- § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO regelt:

*„Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.“*

Der bisherige § 4 Abs. 2 BORA enthält flankierend dazu Regeln, wann ein Anderkonto als Einzel-Anderkonto geführt werden muss, und wann die Führung eines Sammel-Anderkontos genügt.

- Derzeit kündigen mehrere Banken anlasslos Sammel-Anderkonten von Rechtsanwälten. Dies hat auch, aber vermutlich nicht nur, mit geldwäscherechtlichen Vorschriften zu tun. Banken müssen bei Anderkonten den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Bei der Anlage eines Einzel-Anderkontos ist dementsprechend bei der Kontoeröffnung der wirtschaftlich Berechtigte anzugeben. Bei Sammel-Anderkonten mit einer Vielzahl von Ein- und Auszahlungen bedeutet eine ständig aktualisierte Identifizierung aller Begünstigten einen erheblichen Aufwand. Bisher haben die Banken bei Rechtsanwalts-Sammelanderkonten keine systematische Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten

vorgenommen, da geldwäscherechtlich Rechtsanwalts-Sammelanderkonten als Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft wurden. Die BaFin hat diese Einstufung jedoch mittlerweile geändert und fordert, jedenfalls mittelfristig, eine individuelle GWG-Risikoprüfung. Die aktuelle Kündigungswelle hat aber vermutlich auch wirtschaftliche Hintergründe. Einzelne Banken haben Rechtsanwalts-Sammelanderkonten in der Vergangenheit gebührenfrei geführt und damit auch aktiv geworben. Zu solchen Konditionen sind Rechtsanwalts-Sammelanderkonten für Banken jedenfalls dann nicht mehr lohnend, wenn der GWG-Aufwand für sie steigt.

3. Nach Überzeugung der Ausschüsse 3 und 2 ist das Rechtsanwalts-Sammelanderkonto grundsätzlich eine bewährte und von vielen Kollegen geschätzte Einrichtung. Die Abwicklung von Zahlungen über ein Sammel-Anderkonto statt über das allgemeine Geschäftskonto des Anwalts hat für den Mandanten den Vorteil, dass die Gelder vor Pfändungen durch Gläubiger des Rechtsanwalts und vor einer Aufrechnung durch die Bank geschützt sind, auch fällt die Verfügungsbefugnis über das Sammel-Anderkonto bei Zulassungsverlust oder Tod des Anwalts bedingungsgemäß an die Rechtsanwaltskammer. Für den Rechtsanwalt hat die Abwicklung von Zahlungsflüssen über ein Sammel-Anderkonto den Vorteil, dass Fehlverfügungen von Anderkonten von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind (AVB-RSW, Ziff. A 4.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen BBR-RA), hingegen Fehlverfügungen von Geschäftskonten nicht. Andererseits haben viele spezialisiert tätige Anwälte ebenso wie Syndikusanwälte keinen praktischen Bedarf für Anderkonten.
4. Die Kündigungswelle der Banken hat in der Anwaltschaft erhebliche Unruhe verursacht, weil nach verbreiteter Auffassung in der Kommentarliteratur und auch einzelner Rechtsanwaltskammern aus § 4 Abs. 1 BORA die Pflicht eines jeden Rechtsanwalts folge, stets „auf Vorrat“ ein Sammel-Anderkonto zu führen. Die Ausschüsse 3 und 2 halten diese Auffassung für unzutreffend (ausführlich schon *Johnigk*, BRAK-Mitteilungen 2012, 104). Eine solche Verpflichtung stünde in Widerspruch zu § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO, der dem Anwalt ausdrücklich die Alternative eröffnet, entweder unverzüglich Fremdgelder weiterzuleiten oder aber sie auf Anderkonten einzuzahlen. Außerdem spricht § 4 Abs. 1 BORA von „Anderkonten“ im Plural, kann also kein Sammel-Anderkonto meinen. Und letztlich wäre es bei sozietätsangehörigen Rechtsanwälten auch ein offensichtlicher Verstoß gegen das Übermaßverbot, die Führung persönlicher Konten zusätzlich zu den Sozietätskonten zu verlangen. Ein solcher Verstoß läge auch bezüglich der Syndikusrechtsanwälte vor, die typischerweise nie mit Fremdgeldern zu tun haben. Die beantragte Streichung des § 4 Abs. 1 BORA dient deshalb der **Klarstellung**, dass nicht jeder Anwalt stets „auf Vorrat“ ein Sammelanderkonto unterhalten muss.
5. Eine andere Frage ist, ob und auf welche Weise sich die Anwaltschaft und die BRAK dafür engagieren können, dass Banken auch langfristig weiter Sammel-Anderkonten an-

bieten. Dafür gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Denkbar ist z.B., gemeinsam mit der BaFin und dem BMF die geldwäscherechtliche Problematik der Sammel-Anderkonten durch entsprechende Anwendungs- und Auslegungshinweise, durch eine Gesetzesänderung oder eine Regelung in § 4 BORA zu entschärfen, wonach bestimmte geldwäscherechtlich problematische Zahlungsflüsse (z.B. Bareinzahlungen, Fremdgeld aus Immobilientransaktionen, Auslandszahlungen) nicht über Rechtsanwalts-Sammelanderkonten abgewickelt werden dürfen, sondern dafür stets Einzel-Anderkonten eingerichtet werden müssen. Die Ausschüsse 2 und 3 haben in einer gemeinsamen Sitzung am 12. April 2022 über diese Alternativen beraten und werden dazu der Satzungsversammlung berichten.

6. Bedenken im Hinblick auf die Artt. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht, da es nach Überzeugung der Ausschüsse 3 und 2 lediglich um eine Klarstellung geht. Wenn man hingegen von einer materiellen Änderung (Aufhebung der Pflicht zur vorsorglichen Führung eines Sammel-Anderkontos) ausginge, könnten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ebenfalls keine Bedenken bestehen, weil dann lediglich bestehende Verpflichtungen des Anwalts abgeschafft, nicht jedoch neue geschaffen würden.

Susanne Gutjahr  
Vorsitzende des Ausschusses 3

Prof. Dr. Martin Diller  
Vorsitzender des Ausschusses 2